

# Verein der Diplombibliothekare an Wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.

463 Bochum-Querenburg  
Universitätsbibliothek, Postfach 2148

# Verein Deutscher Bibliothekare e. V.

84 Regensburg  
Postfach 409

R 26 - 111

## RUNDSCHREIBEN 1973

### Aus den Sitzungen des Vereinsausschusses des VDB am 12. und 16. Juni 1973 in Hamburg

Neben der Satzungsänderung standen als Thema im Vordergrund die Kassenangelegenheiten mit der Beitragserhöhung – hier wurde u. a. festgestellt, daß beim Rundbrief die Kosten für den Postversand höher sind als die der Drucklegung, auch wurde das Ansteigen der Reisekosten behandelt –, die Stellung des Höheren Dienstes im Besoldungsgefüge (beachte das Papier der Berufskommission in diesem Rundschreiben), die Gründung des Deutschen Bibliotheksverbandes und die Jahrbuchredaktion. Bei der Behandlung des DBV legte Jütte seine Bedenken gegen den vorliegenden Satzungsentwurf des DBV dar; er befürchtete vor allem eine ständige Majorisierung durch die öffentlichen Bibliotheken zum Schaden der Sacharbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken. Havekost meinte, die entscheidende Frage sei wohl die Stellung der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen, deren Haushalt sicher von der öffentlichen Hand genehmigt werden müsse, die daher auch eine entsprechende Einwirkung in ihre Arbeit fordern werde. Pauer stellte heraus, daß die KMK jahrelang einen Verband der wissenschaftlichen Bibliotheken abgelehnt habe, nunmehr aber einem gemischten Verband, und nur einem solchen, ihr Wohlwollen ausgedrückt habe. Es bestehe daher nur die Möglichkeit einer Beteiligung am DBV und der Mitbenutzung der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen, wenn öffentliche Gelder für das wissenschaftliche Bibliothekswesen nutzbar gemacht werden sollten. Die andere Alternative sei praktisch der Ausschluß von diesen Förderungsmitteln, womit dem wissenschaftlichen Bibliothekswesen sicher nicht gedient sei. Die Furcht der Majorisierung bestehe übrigens auch bei den öffentlichen Bibliotheken gegenüber den wissenschaftlichen. Zur Frage der Durchführung und Finanzierung der künftigen Bibliothekartage sagte der Vorsitzende, daß diese als kombinierte Tagung von Berufsverbänden und DBV organisiert werden sollen und in jedem Fall als Fortbildungstagungen zu werten seien. Die Anträge zu den Überleitungsbestimmungen der DBV-Satzung wurden formuliert und einstimmig beschlossen (Text im Bericht über die Mitgliederversammlung des VDB). Der Bibliothekartag 1974 soll als Fachtagung des DBV, Gruppe wissenschaftliche Bibliotheken, sowie des VDB und des VdDB im üblichen Rahmen in Braunschweig abgehalten werden. Der Personalteil des Jahrbuchs der deutschen Bibliotheken ist nahezu abgeschlossen. Der Statistikteil sollte möglichst bald vom Jahrbuch getrennt werden. Das könnte auch Aufgabe der Statistikkommission werden. Es wurde vorgeschlagen, daß die Erarbeitung des Materials künftig durch die Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen erfolgen sollte, die Ergebnisse könnten gegen entsprechende Bezahlung zur Verfügung gestellt werden (evtl. einem Verlag); dies sei jedoch Sache der

AfB. Die Verlegung zur AfB wurde allgemein begrüßt. Die Betriebsstatistik für 1972 ist inzwischen erstellt worden; sie kann zum Preise von DM 3,- von der Geschäftsstelle des Vereins bezogen werden.

Zum Abschluß der Sitzung des Vereinsausschusses dankte Prof. Schmidt-Künsemüller dem scheidenden Vorsitzenden Pauer für die als Vorsitzender geleistete Arbeit, die einen wichtigen Punkt in der Geschichte des Vereins markiere. Der in Hamburg neugewählte Vorsitzende Totok schloß sich diesem Dank an.

### Vorstands- und Beiratssitzung des VdDB

Im Rahmen des Bibliothekskongresses fand am 12. 6. 1973 eine Vorstands- und Beiratssitzung statt.

Unsere Kassenwartin, Frau Brandt, legte den Kassenbericht für Januar bis Mai 1973 vor. Sie wies darauf hin, daß für 1971 und früher die Beiträge von 35 Mitgliedern ausstehen, für 1972 von weiteren 28 Mitgliedern.

Zur Frage der Mitwirkung des VdDB an der ZfBB waren alle Anwesende der Ansicht, mit Vorschlägen an Herausgeber und Verleger heranzutreten, die die Mitgestaltung und Einflußnahme unseres Vereins garantieren.

Zu dem Entwurf einer Geschäftsordnung des Vorstandes und Beirates erfolgten keine Änderungsvorschläge, so daß über ihn abgestimmt werden konnte. Alle Anwesenden stimmten für seine Annahme; somit ist die Geschäftsordnung rechtskräftig. (Siehe Veröffentlichung in diesem Rundschreiben.) Eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung wird noch ausgearbeitet.

### Die 25. Mitgliederversammlung des VDB am 13. Juni 1973 in Hamburg

Der Kassenwart, Jobst Tehnzen, Hannover, erläuterte anhand seines schriftlichen Berichtes den Haushaltsplan für 1974 und die vorgeschlagene Beitragserhöhung auf 36,- DM für aktive Mitglieder und 18,- DM für Bibliothekare im Vorbereitungsdienst und im Ruhestand. Es wurde angeregt, durch Benutzung einer preiswerten Bannklasse bei Reisen die Reisekosten zu senken. Diesen Vorschlag hielt man aber für unzumutbar, weil er darauf hinauslief, daß diejenigen, die die Vereinsarbeit zu tragen hätten, für ihren Idealismus auch noch bestraft würden. Auch wies der Kassenwart darauf hin, daß die eingegangenen Reisekostenabrechnungen sehr sparsam kalkuliert seien und durch Benutzung der 2. Bahnklasse keine

wesentliche Einsparung zu erwarten sei. Der Haushaltsplan und die vorgeschlagene Beitragserhöhung wurden von der Mitgliederversammlung angenommen.

Hermann Havekost, Bremen, erläuterte die durch die Integrierung der Regionalverbände notwendig gewordene Satzungsänderung. Die Satzungsänderung wurde in der Form der mit der Einladung zugesandten Vorlage angenommen.

Danach wurde die Frage der Übernahme der Sacharbeit durch den Deutschen Bibliotheksverband (DBV) behandelt. Der Satzungsentwurf des DBV in der Fassung vom 22. März 1973 war den Mitgliedern in der Anlage zur Einladung zugesandt worden. Die vom Vereinsausschuß des VDB angeregten Änderungen, insbesondere bezüglich des Minderheitenschutzes, waren inzwischen vom DBV angenommen worden; auch der Vorschlag des Vereinsausschusses, in § 3 Ziff. 1 Satz 1 des Satzungsentwurfes das Wort „durch“ einzufügen („... kraft eigenen Rechts oder **durch** ihre Rechtsträger“) war von der Mitgliederversammlung des DBV am 13. Juni 1973 angenommen worden.

In der Diskussion ging es insbesondere um Probleme der Fortführung der Kommissionsarbeit und um Fragen um die Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen. Die Stellung der Arbeitsstelle im künftigen DBV war bereits im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden erläutert worden; ihre Statuten liegen noch nicht endgültig fest, da die Wünsche der Kultusministerkonferenz (KMK) auf Einflußmöglichkeiten noch berücksichtigt werden müssen. Der Vorsitzende machte noch einmal deutlich, daß die Abgabe der Sacharbeit nur „Zug um Zug“ mit der entsprechenden Übernahme durch den DBV bzw. die Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen stattfinden soll. Die Frage des Zeitpunktes der Übernahme hängt aber auch vom Beitritt der wissenschaftlichen Bibliotheken in entsprechender Zahl zum DBV ab. Der anwesende Vorsitzende des DBV, Dr. Hansjörg Süberkrüb — Mitglied des VDB —, erläuterte eine Frage nach der juristischen Absicherung der Satzung dahingehend, daß die Grundlage der Satzung die alte Satzung des Deutschen Bücherverbandes sei und daß die neue Satzung auch den Experten des Deutschen Städtetages vorgelegen habe. Es stellte sich heraus, daß es sich um eine Gründungssatzung, einen Anfang handle, in dem eine Reihe von Fragen noch nicht endgültig geklärt sein könne und daß daher mit späteren Überarbeitungen gerechnet werden müsse. Die beiden Gruppen wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken, die es dann im DBV gebe, seien als Entwicklungselement nicht als dauernde Institution gedacht; die eigentliche Arbeit solle von den Sektionen (z. B. der der Universitätsbibliotheken) ausgehen. Die Mitgliederversammlung billigte mit großer Mehrheit folgende Anträge:

1. Der VDB beschließt, die von ihm bisher wahrgenommenen bibliothekarischen Sachaufgaben vollständig auf den DBV zu übertragen, sobald die Voraussetzungen in der Arbeitsstelle für das Bibliothekswesen gegeben sind.
2. Der VDB empfiehlt seinen Mitgliedern, bei ihren Bibliotheken für den Eintritt in den DBV zu wirken.

Bei der Neuwahl von Vorstand und Vereinsausschuß des VDB wurden gewählt Dr. Wilhelm Totok, Hannover, zum Vorsitzenden, Dr. Max Pauer, Regensburg, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Hermann Havekost, Bremen, zum stellvertretenden Vorsitzenden, Hans-Jürgen Kernchen, Hannover, zum Schriftführer und Jobst Tehnzen, Hannover, zum Kassenwart. Um eine Alternierung von Vorstand und Beirat zu erreichen und die durch die Satzungsänderung bedingte Umstrukturierung des Beirates im nächsten Jahr wirksam werden zu lassen, hatten sich die Mitglieder des bisherigen Beirates bereit erklärt, ihr Amt noch ein Jahr weiterzuführen und 1974 zurückzutreten. Da sich kein weiterer Kandidat beworben hatte,

standen nur die bisherigen Beiratsmitglieder zur Neuwahl an; sie wurden mit großer Mehrheit gewählt. Nach der Mitteilung des Wahlergebnisses dankte der antretende Vorsitzende seinem Vorgänger, Prof. Dr. Friedrich-Adolf Schmidt-Künsemüller, für die fünfjährige aufopfernde Tätigkeit im Vereinsvorstand, die von den Problemen der Handschriftenkunde bis zu modernsten bibliothekarischen Aufgabenstellungen reichte. Der neugewählte Vorsitzende, Dr. Wilhelm Totok, Hannover, der ab 1. Oktober 1973 sein Amt übernehmen wird, dankte für das ihm entgegengebrachte Vertrauen, bedauerte jedoch, daß es keine Alternative bei der Wahl gegeben hatte; er begrüßte die Übergabe der Sacharbeit an den DBV, so daß sich die künftige Vereinsarbeit immer stärker auf die berufsständischen Aufgaben konzentrieren könne.

Im Anschluß daran berichtet der Vorsitzende der Berufskommission, Dr. Joachim Sack, Düsseldorf, über die Ämter- und Dienstpostenbewertung der Bundesregierung. Der Ämterbewertung gebühre laut Schreiben der Bundesregierung der Vorrang vor der Dienstpostenbewertung. Ziel sei eine funktionsgerechte Besoldung, die in das Gesetz eingebracht werden solle. Danach würde eine höhere Vorbildung noch nicht den Einstieg in eine höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen. Für die Absolventen der Fachhochschule seien die Gruppen A 11 bis A 14 vorgesehen. Der Wegfall der Eingangssämter könne zur Zeit nicht durchgeführt werden.

Danach erläuterte Dr. Fritz Junginger, München, das allen Anwesenden überreichte Papier „Die Stellung des Höheren Bibliotheksdienstes im künftigen Besoldungsgefüge“. Es sei ein Entwurf für eine langfristige Zielrichtung unserer Besoldungsvorstellungen, die Begründung für die einzelnen Stufen sei bewußt weggelassen worden. Stellungnahmen zum Entwurf werden an die Kommission für Berufsfragen zu Händen der Bayerischen Staatsbibliothek München erbeten.

In der Mitgliederversammlung bestand Einverständnis mit den Vorstellungen des Vereinsausschusses, daß nach Abgabe der Sacharbeit die Kommissionen für Berufsfragen, für Ausbildungsfragen und für Rechtsfragen weiterhin im VDB verbleiben werden, während die übrigen Kommissionen in den Deutschen Bibliotheksverband überführt werden sollen.

Folgende personelle Veränderungen, die vom Vereinsausschuß gebilligt worden waren, wurden von der Mitgliederversammlung bestätigt:

Kommission für alphabetische Katalogisierung  
Neuaufnahme von Frau Irmgard Bouvier, Deutsche Bibliothek Frankfurt, Dr. Ernst Kohl, Staatsbibliothek München, Dr. Fritz Junginger, Staatsbibliothek München, Dr. Paul Niewalda, Universitätsbibliothek Regensburg.

Kommission für Amtsdrucksachen  
Neuaufnahme von Dr. Kurt Dorf Müller, Staatsbibliothek München.

Kommission für Ausbildungsfragen  
Ausscheiden von Prof. Dr. Werner Krieg, Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kommission für Baufragen  
Neuaufnahme von Dr. Peter Schweigler, Bibliothek der Techn. Universität München.

Kommission für Benutzungsfragen  
Neuaufnahme von Dr. Anton Schneiders, Staatsbibliothek München, und Dr. Gerhard Vollmer, Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.

Kommission für Berufsfragen  
Neuaufnahme von Dr. Hans-Jürgen Scholz, Universitätsbibliothek Marburg, und von Dr. Folker Hansen, Bundesministerium für Verteidigung Bonn.

Kommission für Handschriftenfragen  
Neuaufnahme von Dr. Klaus Haenel, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, und von Kurt Hans Staub, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt.

Kommission für Rechtsfragen  
Zum neuen Vorsitzenden wurde Dr. Winold Vogt, Staatsbibliothek München, gewählt.

Ausgeschieden ist Dr. Werner Berthold, Deutsche Bibliothek Frankfurt. Neuaufnahme von Dr. Klaus Schreiber, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart.

Kommission für Zentralkatalogfragen  
Neuaufnahme von Dr. Winold Vogt, Staatsbibliothek München.  
Der Vorschlag, eine Statistikkommission zu gründen, um die vielfachen Fragen der Bibliotheksstatistik sachgerechter und einheitlicher behandeln zu können und dem DBV eine Arbeitsgruppe zur Verfügung stellen zu können, wurde angenommen. Die Kommission wurde mit den Mitgliedern Hermann Havekost, Bremen, Wilhelm Jacob, Hannover, Dr. Peter K. Liebenow, Berlin, Dr. Karl Wilhelm Neubauer, Berlin, Dr. Berthold Picard, Frankfurt, und Dr. Konrad Wickert, Erlangen, gegründet.

Dr. Werner Kratsch, Tübingen, referierte die Ergebnisse einer Untersuchung über die Ausleihe von DDR-Dissertationen, die seit längerer Zeit ins Stocken geraten ist. Die Deutsche Bibliothek stellte fest, daß die Lieferung von 3433 Dissertationen im Jahre 1969 auf die Lieferung von 285 Dissertationen im Jahre 1972 zusammengeschrumpft war. Von den 1256 Bestellungen auf DDR-Dissertationen in der Zeit vom 1. 11. 1972 bis zum 30. 4. 1973 wurden 210 von DDR-Bibliotheken als nicht verleihbar und oft mit dem Vermerk „keine Mikrokopie möglich“ gekennzeichnet. In anderen Fällen wurde auf Anfrage entweder gar nicht oder ablehnend geantwortet. Da die Antwortzeit bis zu einem Jahr dauert, konnte das endgültige Ergebnis dieser Untersuchung noch nicht mitgeteilt werden.

(R. E. Walter)

## Mitgliederversammlung des VdDB

Die 24. ordentliche Mitgliederversammlung, die form- und fristgerecht einberufen wurde, fand am 13. Juni 1973 im Audimax II der Universität Hamburg statt. Die Tagesordnung war im Rundschreiben 1973/2 bekanntgegeben worden. Die Vorsitzende, Ingeborg Sobottke, Bochum, eröffnete um 14.15 Uhr mit einer Begrüßung der 280 erschienenen Mitglieder und Gäste die Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Versammlung der im vergangenen Jahr verstorbenen Mitglieder Karin Lutsch-Werner, Wiesbaden-Biebrich, und Mathilde Thofehn, Hannover.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung „Jahresbericht 1972/73“, der bereits im Rundschreiben 1973/2 veröffentlicht worden war, ergänzte die Vorsitzende die Mitgliederzahlen entsprechend dem neuesten Stand: im Berichtszeitraum wurden 67 Berufskolleginnen und -kollegen neu aufgenommen.

Zu Punkt 2.: Der Kassenbericht 1972 und der Haushaltsvoranschlag 1973 waren ebenfalls durch das Rundschreiben 1973/1 bekanntgemacht worden. Im Namen der beiden Kassenprüferinnen Ingelore Hoffmann, Bremen, und Irene Menzel-Lomnitz, Hamburg, verlas letztere den Prüfungsbericht und dankte der Kassenwartin für die vorbildliche und einwandfreie Kassenführung. Aufgrund dieses Berichtes beantragte Gisela Hopp, Hamburg, die Entlastung des Vorstandes, die einstimmig erteilt wurde.

Sowohl zu Punkt 1. als auch zu 2. wurde den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen. Es erfolgten jedoch keine Wortmeldungen.

Zu Punkt 3. „Neue Satzungen“ lag den Mitgliedern der Entwurf (Stand Febr. 1973) der Satzungskommission, die von der 23. ordentlichen Mitgliederversammlung berufen worden war, vor. Außerdem waren Alternativvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder (Stand 15. 5. 1973), besonders der Gruppe Kiel, eingegangen. Die einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Satzungskommission und die entsprechenden Alternativvorschläge wurden verlesen und nach teils sehr lebhafter Diskussion getrennt zur Abstimmung gestellt. Die Versammlung beschloß auf Antrag von Götz Greiner, Hamburg, und Klaus Schultz, München, daß zusätzliche Änderungsvorschläge, die über redaktionelle Änderungen hinausgehen würden, im Interesse der Verabschiedung der Satzung in dieser Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden sollten. Nach Verabschiedung der einzelnen Paragraphen wurde das gesamte Satzungswerk in der sich aus den Einzelabstimmungen ergebenden Fassung noch einmal zur Abstimmung gestellt und bei einer Stimmenthaltung von der Mitgliederversammlung angenommen.

Zu Punkt 4. „Bildung von Wahlausschüssen für die Vorstands- und Beiratswahlen 1974“: Dieser Punkt konnte entfallen, da die vorher verabschiedete Satzung vorsieht, daß die Wahlausschüsse vom amtierenden Vorstand und Beirat gebildet werden.

Zu Punkt 5. „Anträge“ lag ein Antrag der Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen vor, die Wahl von Hans Popst, München, nach dem Rücktritt von Friedrich W. Michelsen, Hamburg, zum neuen Vorsitzenden dieser Kommission zu bestätigen. Die Versammlung sprach sich für diesen Antrag bei drei Stimmenthaltungen aus.

Zu Punkt 6. „Verschiedenes“ erfolgte eine Anfrage zum Stand der Tarifverhandlungen. Die Vorsitzende führte aus, daß die Tarifgespräche wieder aufgenommen wurden und damit zu rechnen ist, daß in diesem Zusammenhang auch über die Festsetzung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Bibliotheksdienst verhandelt wird.

Die Vorsitzende schloß die Versammlung um 17.45 Uhr mit den besten Wünschen für den Tagungsverlauf und gab der Hoffnung auf ein Wiedersehen beim Bibliothekartag 1974 in Braunschweig Ausdruck.

## Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.

### SATZUNGEN

#### § 1

##### Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.“. Sein Sitz ist Hamburg. Er wurde dort am 10. Juni 1948 gegründet und am 6. September 1950 in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftssitz ist der jeweilige Dienort des Vorsitzenden.

#### § 2

##### Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.

Er befaßt sich

- a) mit der Aus- und Fortbildung,
- b) mit Besoldungs- und Tariffragen im Zusammenhang mit

- den Tarifpartnern,
- c) mit Planungs- und Strukturfragen des Bibliothekswesens,
- d) mit Kontaktpflege zu Verbänden besonders innerhalb des Berufsfeldes.

### § 3

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder können werden:  
Diplom-Bibliothekare für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, Diplom-Bibliothekare für den Dienst an öffentlichen Bibliotheken, Bibliothekare mit gleichwertigen Prüfungen und Anwärter für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beiratsmitglied des entsprechenden Bundeslandes bzw. Berlins (West).
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins geschädigt hat. Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und deswegen dreimal erfolglos gemahnt worden ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem regional zuständigen Beirat. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Verhandlung über den Ausschluß kann es auf Wunsch teilnehmen. Einspruch gegen einen Ausschließungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März zu entrichten. Er ist so bemessen, daß der Verein die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, jedoch eine Ansammlung von Vereinsvermögen ausgeschlossen wird. Rücklagen bis zur Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens sind zulässig.

### § 5

#### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die ständigen Kommissionen

### § 6

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder Beirats oder von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
2. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung, die Tagesordnung sowie vorliegende Anträge müssen den Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin, bei außerordentli-

chen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

3. Mit Genehmigung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Grundsätze und die Richtlinien der Vereinsarbeit. Hierzu gehören im einzelnen:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Bestätigung der Wahl von Kommissionsvorsitzenden.
 Sie beschließt über:
  - e) den Jahresvoranschlag,
  - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - g) die Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) die Auflösung des Vereins.
6. Vorstand, Beirat und Kommissionsvorsitzende bzw. deren ständige Vertreter sind verpflichtet, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen.
7. Für den Beschluß einer Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch fünf Prozent der Stimmen der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder.
8. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschließt die Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung, so ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens im Sinne des § 2.

### § 7

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird schriftlich von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Beirat für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Nachfolger.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.
4. Vorstand und Beirat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Modalitäten von Einberufung, Leitung und Beschlußfassung der Sitzungen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit nahestehenden Verbänden und sonstigen Institutionen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann Verpflichtungen nur in der Weise begründen, daß die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Unbeschadet des Rechts und der Pflicht des Vorsitzenden, in dringenden Fällen selbständig zu entscheiden, berät

und beschließt der Vorstand über alle Fragen der laufenden Geschäftsführung.

Hierzu gehören unter anderem

- a) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags
- c) die Delegation von Vereinsmitgliedern zu nationalen und internationalen Fachtagungen.

7. Der Vorstand unterrichtet den Beirat von seiner Arbeit; er gibt den Beiratsmitgliedern und Kommissionsvorsitzenden die Vorlagen und Anträge, die in der Mitgliederversammlung zu beraten sind, vorher so rechtzeitig bekannt, daß ihnen eine gründliche Kenntnisnahme und Prüfung möglich ist.

## § 8

### **Beirat**

1. Im Beirat ist jedes Bundesland sowie Berlin (West) durch ein dort tätiges Mitglied vertreten.
2. Die Beiratsmitglieder werden auf Länderebene schriftlich für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt das vor der Wahl vom Beiratsmitglied als Stellvertreter angegebene Mitglied für die restliche Zeit bis zum Termin der neuen Amtszeit die Aufgaben. Ist ein Beiratsmitglied verhindert, seine Tätigkeit im Beirat auszuüben, kann es sich nach eigenem Ermessen durch ein Mitglied seiner Landesgruppe vertreten lassen. Das Beiratsmitglied oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter ist berechtigt, als Sprecher in Landesangelegenheiten aufzutreten und diesbezüglichen Schriftwechsel zu führen.
3. Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben auf Landesebene können sich Vereinsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Vorstand als Landesgruppe organisieren. Den Vorsitz übernimmt das Beiratsmitglied des betreffenden Landes.
4. Der Beirat hat diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat sich laufend über die berufspolitischen und sonstigen, die Interessen des Berufsstandes berührenden Vorgänge in den Bundesländern und Berlin (West) zu informieren und den Vorstand darüber zu unterrichten. Der Beirat hat das Recht, von sich aus im Rahmen seiner Aufgaben dem Vorstand Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
5. Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## § 9

### **Kommissionen**

1. Zur Bearbeitung von Fragen aus den verschiedenen Bereichen der Vereinsarbeit sowie zur Beratung des Vorstandes werden Kommissionen gebildet. Sie werden gemeinsam von Vorstand und Beirat, gegebenenfalls auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, eingesetzt und zwar entweder als ständige Kommission (z. B. Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen, Kommission für Besoldungs- und Tariffragen) oder als zeitlich befristete Kommissionen. Die Kommissionsvorsitzenden müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Die Kommissionen regeln ihre Geschäfte selbst. Sie teilen die Ergebnisse ihrer Beratungen Vorstand, Beirat und der nächsten Mitgliederversammlung mit.

## § 10

### **Gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzung**

1. In Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des Vereins betreffen, lädt der Vorstand die Beiräte zu seinen Sitzun-

gen ein. Sie haben bei der Beschlußfassung volles Stimmrecht. Soweit die Beratungspunkte dies erforderlich machen, können die Vorsitzenden der Kommissionen zu den Sitzungen geladen werden.

2. Vorstand und Beirat beraten und beschließen gemeinsam über
  - a) alle wichtigen berufsbezogenen und berufspolitischen Fragen
  - b) alle Vorhaben, mit denen sich der Verein an die Öffentlichkeit wendet
  - c) die Einsetzung von Kommissionen
  - d) die Festsetzung von Reisekostensätzen und ähnlichen Aufwendungen
  - e) vorbereitende Maßnahmen für bibliothekarische Fachtagungen
  - f) den Ausschluß von Mitgliedern.
3. Der Vereinsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus, sofern die Ausführung nicht einem anderen Organ übertragen wird.

## § 11

### **Wahlen des Vorstandes und des Beirats**

1. Zur Vorbereitung der Vorstands- bzw. Beiratswahlen werden vom amtierenden Vorstand und Beirat Wahlausschüsse von jeweils drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzende die Wahlhandlungen leiten.
2. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Weiteres regelt die Wahlordnung.

## § 12

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde von der 24. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Juni 1973 in Hamburg verabschiedet und tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Hamburg in kraft.

## **Geschäftsordnung des Vorstandes und Beirates**

### **A. Vorstandssitzungen**

## § 1

#### **Teilnahme**

1. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich nicht vertreten lassen.
2. Kann ein Mitglied des Vorstandes aus zwingenden Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden grundsätzlich vor der jeweiligen Sitzung rechtzeitig unter Angabe dieser Gründe mitzuteilen. Seine Stellungnahme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann in diesem Fall schriftlich erfolgen.

## § 2

#### **Einladung**

1. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe gewünscht wird.
2. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.
3. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu be-

ratenden Gegenstände beizufügen. In Ausnahmefällen können die Unterlagen nachgereicht werden.

### § 3

#### **Tagesordnung**

1. Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er hat Anträge, die bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingegangen sind, zu berücksichtigen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann in dringenden Fällen bis zum Sitzungstermin die Aufnahme jedes weiteren Gegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich mit Begründung vorzulegen.
3. Für die Beschlußfassung über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände gilt sinngemäß § 8,3 der GO.

### § 4

#### **Geschäftsgang der Sitzungen**

Für den Geschäftsgang der Vorstandssitzungen gelten sinngemäß die §§ 9-18 der GO.

### § 5

#### **Beschlußfassung im Umlaufverfahren**

Beschlüsse des Vorstandes können auch, wenn es notwendig und eilig ist, im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.

## **B. Gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzungen**

### § 6

#### **Teilnahme**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen, der Pressereferent nehmen mit gleichberechtigtem Stimmrecht an den gemeinsamen Sitzungen teil.  
Beiratsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied ihrer Landesgruppe vertreten lassen.
2. Über weitere Teilnahme an den Vorstands- und Beiratssitzungen entscheidet der Vorsitzende.
3. Können die in § 6,1 Genannten aus zwingenden Gründen an den Sitzungen nicht teilnehmen, so haben sie dies dem Vorsitzenden grundsätzlich vor der jeweiligen Sitzung rechtzeitig unter Angabe dieser Gründe mitzuteilen. Ihre Stellungnahme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können sie in diesem Fall schriftlich einreichen.

### § 7

#### **Einladung**

1. Der Vorsitzende lädt zu den ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In der Regel geschieht dies mindestens zweimal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Sitzung kann auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Vorstandes oder von 5 Mitgliedern des in § 6,1 genannten Gremiums erfolgen. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
3. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin. Ohne Wahrung der Einladungsfrist kann einberufen werden
  - a) wenn der Antrag nach § 7,2 der GO gestellt ist
  - b) wenn die Mehrheit des in § 6,1 genannten Gremiums die kurzfristige Einberufung billigt.

4. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. In Ausnahmefällen können die Unterlagen nachgereicht werden.

### § 8

#### **Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die bis 6 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind, zu berücksichtigen.
2. Jedes Mitglied des in § 6,1 genannten Gremiums kann in dringenden Fällen bis eine Woche vor dem Sitzungstermin die Aufnahme jedes weiteren Gegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich mit einer Begründung vorzulegen.
3. Über Gegenstände, die nach § 8,2 erst nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann nur ein endgültiger Beschluß gefaßt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

### § 9

#### **Leitung der Sitzung**

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
2. Der Vorsitzende kann zu einem Tagesordnungspunkt entweder die Berichterstattung selbst übernehmen oder Berichterstatter benennen. Berichterstatter, die nicht dem in § 6,1 genanntem Gremium angehören, haben nur beratende Stimme.

### § 10

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann ganz oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hergestellt werden.

#### **Feststellung der Tagesordnung**

### § 11

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf Antrag des Vorsitzenden die Tagesordnung festgestellt.
2. Ein Gegenstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.
3. Eine nachträgliche Umstellung der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

### § 12

#### **Vertagung der Sitzung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

### § 13

#### **Redeordnung**

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht nach jedem Redner das Wort selbst zu ergreifen.
2. Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluß der Beratung über ihren Antrag das Wort verlangen.
3. Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort außer der Reihe erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- b) Absetzung oder Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- c) Schluß der Debatte
- d) Schließung der Rednerliste
- e) Beschränkung der Redezeit
- f) Abstimmung.

- 4. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen.
- 5. Geschäftsordnungsbeschlüsse gemäß § 13,3 bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 14

##### **Beschlußfähigkeit**

- 1. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 3. Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des in § 6,1 genannten Gremiums betreffen, nimmt der Betreffende an der Beratung und Beschlußfassung nicht teil. Auf Verlangen ist ihm aber die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

#### § 15

##### **Aufhebung der Sitzung**

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### § 16

##### **Abstimmung**

- 1. Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluß an seine Beratung statt. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- 2. Der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrages bekannt.
- 3. In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- 4. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### § 17

##### **Protokollführung**

- 1. Über die Sitzungen werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Ergänzende Tonbandaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung der Anwesenden.
- 2. Das Protokoll muß den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten.
- 3. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- 4. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des in § 6,1 genannten Gremiums sowie etwaigen anderen Teilnehmern der Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugestellt. Es wird in der nachfolgenden Sitzung genehmigt. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig.

#### § 18

##### **Ausführung und Veröffentlichung von Beschlüssen**

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und veröffentlicht sie gegebenenfalls im Rundschreiben.

#### § 19

##### **Abweichung von bzw. Änderung der Geschäftsordnung**

- 1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des in § 6,1 genannten Gremiums beschlossen werden.

##### **Kommission für Berufsfragen des VDB**

##### **Die Stellung des Höheren Bibliotheksdienstes im künftigen Besoldungsgefüge**

Bewertung der Ämter im Höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

##### I.

Das wissenschaftliche Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland befindet sich im Umbruch. Bedingt durch das qualitativ und quantitativ wachsende Informationsbedürfnis der Bevölkerung fallen den wissenschaftlichen Bibliotheken auf nationalen und internationalem Gebiet ständig neue Aufgaben zu. Im Bereich der Hochschulbibliotheken entstehen groß angelegte Bibliothekssysteme, die das beziehungslose Nebeneinander von Zentralbibliotheken und Institutsbibliotheken ablösen, um eine optimale Nutzung der gesamten Buchbestände der Hochschule für Lehre und Forschung zu erreichen. Nehmen Hochschulbibliotheken Aufgaben von Großbibliotheken wahr, gilt für sie die Besoldungseinstufung der Großbibliothek. Die Errungenschaften der elektronischen Datenverarbeitung können heute bei der Katalogisierung oder der Verbesserung des Benutzungsservice nicht mehr entbehrt werden.

Die dadurch entstehenden Fragen und organisatorischen Probleme stellen den Bibliothekar des wissenschaftlichen Dienstes, für den die Laufbahnvoraussetzungen schon immer schwerer als bei anderen Fachverwaltungszweigen zu erfüllen waren (in der Regel Staatsexamen **und** Promotion), vor eine solche Fülle neuer Aufgaben, daß eine Neubewertung der Dienstposten im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst unumgänglich ist.

##### II.

Bewertung und Besoldung der Ämter im Höheren Bibliotheksdienst

##### 1. (A 13/14)

- 1.1. Referent in einem Hochschulbibliothekssystem (bei der Zentralbibliothek oder in einer Fachbereichsbibliothek) oder in einer Großbibliothek ohne herausgehobene Funktionen

##### 2. (A 15)

- 2.1 Leiter einer Bereichsbibliothek an einer Hochschule
- 2.2 Bereichsleiter in der Zentralbibliothek eines Hochschulbibliothekssystem (z. B. Leiter der Sachkatalogisierung).
- 2.3 Referent mit herausgehobenen wissenschaftlichen oder verwaltungsmäßigen Funktionen.
- 2.4 Vertreter des Leiters einer Sondersammlung mit zentralen Aufgaben.
- 2.5 Leiter einer mittelgroßen wissenschaftlichen Bibliothek außerhalb des Hochschulbereichs.

2.6 Hauptamtlicher Dozent des Höheren Bibliotheksdienstes an einer Bibliotheksschule (Fachhochschule), soweit nicht in A 16.

3. (A 16)

- 3.1 Abteilungsleiter in der Zentralbibliothek oder Leiter einer Gruppe von Bereichsbibliotheken in einem Hochschulbibliothekssystem
- 3.2 Stellvertreter des Hauptabteilungsleiters in einer Großbibliothek
- 3.3 Leiter einer Sondersammlung mit zentralen Aufgaben
- 3.4 Leiter des Zentralkataloges eines oder mehrerer Bundesländer
- 3.5 Leiter einer Bibliotheksschule außerhalb des Hochschulbereichs
- 3.6 Hauptamtlicher Dozent an einer Bibliotheksschule, soweit nicht in A 15

4. (B 2)

- 4.1 Ständiger Vertreter des Leiters eines Hochschulbibliothekssystems mit zentralen Leitungsfunktionen

5. (B 3)

- 5.1 Leiter eines Hochschulbibliothekssystems, soweit nicht B 5
- 5.2 Leiter der Hauptabteilung einer Großbibliothek mit zentralen Aufgaben

6. (B 4)

- 6.1 Ständiger Vertreter des Leiters einer Großbibliothek, zugleich Hauptabteilungsleiter

7. (B 5)

- 7.1 Direktor einer Großbibliothek

8. (B 6)

- 8.1 Generaldirektor eines Verbandes von staatlichen Bibliotheken auf Landesebene (z. B. Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, der Deutschen Bibliothek und der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz)

Nachstehend eine Kurzdokumentation zu den oben genannten Vorgängen:

Zu 1 a) Stellungnahme der Kommission zum DAG-BAT-Entwurf Kiel v. 25. 2. 73 (veröffentlicht über den Vorstand des VdDB);

An die  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
**2 Hamburg 36**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wußten von Anfang an die Zusammenarbeit mit der DAG zu schätzen. In enger Fühlungnahme mit unserer DAG-Kollegengruppe Hamburg konnte unsere Kommission für Besoldungs- und Tariffragen mit Ihrer großzügigen Unterstützung in einigen Entwicklungsphasen einen Entwurf der Tätigkeitsmerkmale vorlegen, der formal und inhaltlich die Aspekte abdeckte, die für die künftige Entwicklung unserer Berufssparte von besonderer Bedeutung sein werden.

Zwischenzeitlich wurde von der DAG-Kollegengruppe Kiel (Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft) ohne jeden Kontakt mit der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen ein zweiter Entwurf der Tätigkeitsmerkmale (v. 14. Juli 1972) veröffentlicht, den die Kommission aus formalen und sachlichen Gründen nicht vertreten kann: Abstufungen und Differenzierungen gingen weitgehend verloren.

Die Tarifverhandlungspositionen beim Bundesinnenministerium würden sicherlich geschwächt werden, wenn sich uneinheitliche, divergierende Auffassungen zeigen sollten.

Bei aller Aktivität unserer Kieler Kollegen, die wir unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Aussprache und Abklärung der Standpunkte nur unterstützen wollen, kann die Kommission diesen verkürzten und unzureichenden Entwurf der Tätigkeitsmerkmale nicht billigen.

Wir stehen jederzeit zu Einzelfragen und weiteren Informationsgesprächen bereit.

Mit freundlichen Grüßen  
Ingeborg Sobottke“

b) Antwortschreiben der DAG-Hamburg v. 12. 3. 73;

An den  
Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.  
**4630 Bochum**

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Ihr o. a. Schreiben erhalten. Wir freuen uns, daß Sie die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der DAG als sehr gut bezeichnen.

Der von Ihnen angesprochene Entwurf der DAG-Betriebsgruppe des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel ist uns auch zur Kenntnis gebracht worden. Dieser Entwurf wurde unserer Tariffkommission zur Stellungnahme übersandt. Anschließend Beratungen im internen Kreis haben zu der Auffassung geführt, den grundsätzlichen Gedanken unseres Konzeptes nicht aufzugeben.

Wir hoffen, daß der zwischen Ihnen und uns entstandene gute Kontakt aufrechterhalten bleibt und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —  
Schulz“

## Verwendung von Fachhochschulabsolventen im Öffentlichen Dienst

An dieser Stelle wird auf 2 Kleine Anfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hingewiesen (Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksachen 7/937 und 7/938), worin nach der besoldungsrechtlichen Höherstufung von Fachhochschulabsolventen gefragt wird. Dies könnte auch für die Absolventen von Fachhochschulen für Bibliothekswesen insofern interessant sein, als funktionale, laufbahnpolitische und besoldungsrechtliche Folgerungen aus der Höherstufung der Ausbildungsstätten und der dort abgelegten Examina verlangt werden.

## Bericht der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VdDB über die Sitzungen in Mainz (23. 2. 73) und Hamburg (12. 6. 73)

In Mainz wurden lt. Tagesordnung folgende Themen behandelt:

- 1. Stellungnahme der Kommission zum DAG-BAT-Entwurf Kiel Bibliothek des Weltwirtschaftsinstituts;
- 2. Stellungnahme der Kommission zu den Stellenausschreibungen für Diplombibliothekare in Bremen.



Zu 2 a) Stellungnahme der Landesgruppe Bremen vom 25. 9. 72;

An den Gründungsrektor der Univ. Bremen  
An den Direktor der Univ.-Bibliothek Bremen  
An den Personalrat der Univ. Bremen  
An die Personalkommission der Univ. Bremen  
An die Mitglieder der Landesgruppe Bremen d. VdDB

**Betr.:** Stellenausschreibungen für Diplombibliothekare

„Die Landesgruppe Bremen des VdDB hat von Überlegungen Kenntnis erhalten, daß bei zukünftigen Stellenausschreibungen für Diplombibliothekare von der Voraussetzung der abgeschlossenen Berufsausbildung abgegangen werden soll. Sie ist der Meinung, daß die entsprechenden Stellen grundsätzlich nur für Diplombibliothekare ausgeschrieben und auch von Diplombibliothekaren besetzt werden sollen.

Die vielseitigen Anforderungen und der notwendige Überblick über komplizierte Arbeitszusammenhänge eines Bibliotheksystems setzen für die entsprechenden Stellen die Ausbildung zum Diplombibliothekar voraus. Das sechssemestrige Studium des Dipl.-Bibl., das auf der Basis des Abiturs in hochschulmäßigen Lehrformen und z. T. bereits im Hochschulbereich erfolgt, hat die Aufgabe, auf alle bibliothekarischen Tätigkeiten vorzubereiten. Bei einer Besetzung von Dipl.-Bibl.-Stellen von einer Berufsausbildung abzusehen, die der Sache nach gebraucht wird und dies um so mehr, als die bildungspolitischen Konzeptionen von Bund und Ländern die Anforderungen an Bibliotheken und Bibliothekare noch steigern, wäre eine Fehlentscheidung. Eine Kollision mit den Ausbildungsstätten und der deutschen Bibliothekskonferenz wäre unvermeidbar.

Es muß befürchtet werden, daß das für Bremen einen Rückzug von Dipl.-Bibl. zur Folge haben wird. Damit wäre aber ein hochspezialisiertes Bibliothekssystem, wie es hier geplant worden ist, in Frage gestellt.

Die für dieses Bibliothekssystem der Reform-Universität Bremen arbeitenden Abteilungen sind bereits jetzt mit einem – gegenüber traditionellen Universitätsbibliotheken – sehr hohen Anteil von Personal besetzt, das keine fachspezifische Ausbildung hat, sondern dem „vor Ort“ Gelegenheit gegeben wurde, sich in spezielle Arbeitszusammenhänge einzuarbeiten und Aufstiegschancen wahrzunehmen.

Die Landesgruppe ist jedoch auch der Meinung, daß Bewerbungen von Mitarbeitern, die im wissenschaftlichen Bibliothekswesen gründliche Erfahrungen gesammelt und sich qualifiziert haben, und darüber hinaus in der betr. Abteilung eingearbeitet sind oder für die dort zu leistende Arbeit von ihrer Vorbildung her besondere Voraussetzungen mitbringen, nicht aus formalen Gründen zurückgewiesen, sondern als Ausnahmefälle berücksichtigt werden sollten.

B a b b e l  
Beirat der Landesgruppe“

b) „Kriterienkatalog“ der Landesgruppe Bremen :  
Vorschlag für Auswahlkriterien bei Bewerbern ohne  
Diplomprüfung auf BAT Vb/IVb Stellen;

Vorschlag für Auswahlkriterien bei Bewerbungen von Bibliotheksangestellten ohne Diplom-Prüfung auf Vb/IVb BAT Stellen.

„Gemeinsamer Entwurf“

1. 10jährige Schulbildung mit erfolgreichem Abschluß.

2. 6jährige Bibliothekspraxis  
oder  
eine für den Bibliotheksdienst förderliche Tätigkeit oder Ausbildung und mehrjährige Bibliothekspraxis (insgesamt 6 Jahre).
3. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (notwendig für die bibliographische Arbeit und Inhaltserschließung)
4. Kenntnisse in Regeln der alphabetischen Katalogisierung
5. Kenntnisse des bibliographischen Apparates sowie die Fähigkeit mit Erschließungsinstrumenten aller Art umzugehen.
6. Für die Arbeit in der Bibliothek müssen Organisationsfähigkeit in bezug auf Arbeitsabläufe und Personaleinsatz gefordert werden.  
Um fachspezifische Begriffe auffinden und einordnen, sowie Sachauskünfte geben zu können, ist es notwendig, einen Überblick über Aufbau und Zusammenhänge der Wissenschaft zu haben.
7. Die Fähigkeit neue Mitarbeiter (Referenten, Praktikanten etc.) in den speziellen Arbeitsbereich einzuführen und in die anfallenden Tätigkeiten einzuweisen.

c) Stellungnahme der Kommission v. 25. 2. 73 (veröffentlicht über den Vorstand des VdDB);

An die  
Personalkommissionen der Universität Bremen  
**28 Bremen**

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Überraschung und Befremden haben Vorstand, die Kommission für Besoldungs- und Tariffragen und die Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen über den Länderbeirat Bremen von der Praxis der Stellenausschreibung für Diplombibliothekare an der Universität Bremen erfahren.

Wir stellen dazu grundsätzlich fest:

1. Das für Diplombibliothekare geltende Tarif- und Besoldungsrecht muß bei Stellenausschreibungen unbedingt eingehalten werden.
2. Die differenzierte und komplexe Tätigkeit des Diplombibliothekars setzt nach den praktischen Erfahrungswerten im Bibliotheksbetrieb eine ordnungsgemäße Ausbildung (staatlich anerkanntes Examen für Diplombibliothekare) voraus.
3. Stellenöffnungen ausschließlich für nicht qualifiziertes Personal würden das hochspezialisierte Bibliothekswesen in den komplizierten Funktionsabläufen des Betriebes empfindlich stören.
4. Jedes Abgehen von dem regulären Ausbildungsstatus würde unserer sachlich begründeten berufs- und bildungspolitischen Konzeption auf lange Sicht nur schädlich sein.
5. Angesichts des akuten Personalmangels im Bibliotheksbereich wird man begründete Ausnahmefälle bei Bewerbern mit entsprechender Erfahrung und beruflicher Eignung berücksichtigen müssen.

Wir bitten Sie, von diesen sachlich zwingenden Gesichtspunkten bei Stellenausschreibungen im Rahmen Ihrer Personalpolitik nicht abzugehen.

Hochachtungsvoll  
Ingeborg Sobottke“

In H a m b u r g (12. 6. 73) wurden anlässlich des Bibliothekskongresses 1973 lt. Tagesordnung folgende Fragen besprochen:

1. Antwortschreiben der Kommission auf das Schreiben des Personalrats der Universität B r e m e n v. 26. 3. 73;
2. Antwortschreiben der Kommission auf das Schreiben der Personalkommission der Universität B r e m e n v. 11. 4. 73;
3. Antwortschreiben der Kommission zur Stellungnahme des VDB zum BAT-Entwurf 1972 des VdDB (vgl. Rundschreiben 1973/2, S. 8/9).

Zu 1 a) Schreiben des Personalrats der Universität Bremen  
v. 26. 3. 73

An den  
Verein der Diplom-Bibliothekare  
an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.  
4630 Bochum

**Betr.: Schreiben des VdDB vom 25. 2. 1973 an den Personalrat**

„Liebe Kollegin Sobottke!

Der Personalrat der Universität Bremen vertritt in personalpolitischer Hinsicht die Auffassung, daß zwischen den Laufbahngruppen des Öffentlichen Dienstes eine Durchlässigkeit anzustreben ist. Dabei kann neben einer entsprechenden Fachausbildung auch mehrjährige berufspraktische Erfahrung den Aufstieg von der einen zur nächsten Laufbahngruppe begründen. Diese Durchlässigkeit der Laufbahngruppen bezieht sich sowohl auf den Übergang von mittleren zum gehobenen Dienst als auch vom gehobenen zum höheren Dienst. Der Personalrat der Universität Bremen hat deshalb die Bewerbungen von nichtdiplomierten Kollegen der Bibliothek auf A 9/A 10-Stellen (Vb/IVb BAT) unterstützt. Er hat sich ferner um die Einwerbung von 4 A 11-Stellen bemüht, um langfristig auch einen Übergang vom gehobenen zum höheren Dienst zu ermöglichen. Der Verein der Diplom-Bibliothekare beschränkt seine Initiativen darauf, die berechtigten Interessen der Kollegen des mittleren Dienstes auf beruflichen Aufstieg in die Verg. Gr. Vb BAT zu behindern. Die Haltung des Vereins der Diplom-Bibliothekare scheint uns um so verwerflicher, als er bisher keine Initiative unternommen hat, um den beruflichen Aufstieg der von ihm vertretenen Kolleginnen und Kollegen in den höheren Dienst anzustreben.

Der Personalrat nimmt zu den einzelnen Punkten des Schreibens vom 25. 2. 1973 wie folgt Stellung:

Zu 1.: Fallgruppe 16 der allgemeinen Vergütungsordnung für Bund und Länder, Anlage 1 a zum Bundesangestellten-tarifvertrag, lautet:

„Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplom-Bibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Sollte der Verein der Diplom-Bibliothekare in seinem Schreiben vom 25. 2. 1973 unter Ziffer 1 den Vorwurf erheben, daß der Personalrat der Universität das geltende Tarifrecht verletzte, so muß dieser Vorwurf in aller Schärfe zurückgewiesen werden.

Zu 2.: Der Personalrat der Universität hat die Fachausbildung zum Diplom-Bibliothekar grundsätzlich nie in Frage gestellt. Davon unberührt bleibt jedoch seine Auffassung, daß eine Fachausbildung in der Regel durch mehrjährige berufspraktische Erfahrung ersetzt werden kann.

Zu 3.: Nach Auffassung des Personalrats sagt der formale Abschluß einer Fachausbildung noch nicht direkt etwas aus über die tatkräftige Qualifikation des Absolventen. Der Personalrat wäre dem Verein der Diplom-Bibliothekare um eine Aufklärung darüber dankbar, was er unter „nicht qualifiziertes Personal“ für einen Personenkreis versteht.

Zu 4.: Der Personalrat bittet den Verein der Diplom-Bibliothekare um die Darlegung seiner berufs- und bildungspolitischen Konzeption, damit sie unter den Kolleginnen und Kollegen des Dienstleistungsbereichs der Universität Bremen diskutiert werden kann. Ein Abgehen von dem regulären Ausbildungsstatus hat der Personalrat nie beabsichtigt.

Zu 5.: Diese Auffassung deckt sich mit der Ansicht des Personalrats.

Der Personalrat sieht aufgrund des Schreibens des Vereins der Diplom-Bibliothekare vom 25. 2. 1973 keinen Grund seine bisherige Haltung gegenüber der Durchlässigkeit von Laufbahnen innerhalb der Bibliothek abzugeben. Das Schreiben vom 25. 2. 1973 behindert die Kolleginnen und Kollegen des mittleren Dienstes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen Interessen und enthält keinen Hinweis, wie den Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Dienstes bei der Wahrnehmung ihres beruflichen Interesses nach Aufstieg in den höheren Dienst geholfen werden kann.

Der Personalrat fordert den Verein der Diplom-Bibliothekare auf, von der Wahrnehmung von Standesinteressen Abstand zu nehmen und gemeinsam mit allen Kolleginnen und Kollegen in eine Diskussion darüber einzutreten, wie innerhalb der Bibliothek die Durchlässigkeit von Laufbahngruppen erreicht werden kann.

Mit kollegialem Gruß  
Rolf Prigge “

b) Antwortschreiben der Kommission v. 12. 6. 73

An den  
Personalrat der Universität Bremen  
28 Bremen

**Betr.:** Ihr Schreiben vom 26. 3. 1973

„Sehr geehrte Damen und Herren!  
Zum Thema „Durchlässigkeit zwischen den Laufbahngruppen“ und der Haltung unseres Vereins können wir Ihnen nur wärmstens unseren BAT-Entwurf 1972 empfehlen, der Ihre kühne Behauptung gegenüber unserem Verein eindeutig widerlegen wird.

Die Kommission für Besoldungs- und Tariffragen nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu 1.: Fallgruppe 16 wurde in unserem BAT-Entwurf im Sinne der Öffnung und Durchlässigkeit konsequent durchgehalten.

Zu 2.: Bei einer Reihe von Ihren Bewerbern scheint gerade das qualifizierende Merkmal der mehrjährigen berufspraktischen Erfahrung, der Zusammenschau und des Überblicks zu fehlen.

Zu 3.: Unter „nicht qualifiziertem Personal“ versteht man zunächst den Personenkreis ohne Formalqualifikation, im weiteren Sinne Bewerber, die oben genannte qualifizierte Merkmale nicht erfüllen.

Zu 4.: Unsere prospektiv berufs- und bildungspolitische Konzeption ist in Kurzform in der „Vorbemerkung“ (1-10) zum BAT-Entwurf 1972 formuliert.

Die Tarif- und Besoldungskommission des Vereins begrüßt den an der Universitätsbibliothek entwickelten „Kriterienkatalog“ für Bewerber ohne Examen für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. für den Dienst an öffentlichen Bibliotheken. Bei Ihrem gegenwärtigen Personalnotstand bietet dieser Katalog eine konkrete, praxisnahe Entscheidungshilfe an und kommt den Bibliotheksanforderungen weitgehend entgegen.

Hochachtungsvoll  
Ingeborg Sobottke “

Zu 2 a) Schreiben der Personalkommission der Universität  
Bremen v. 11. 4. 73

An den  
Verein der Diplom-Bibliothekare  
an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V.  
**463 Bochum**

**Betr.:** Besetzung von Stellen des gehobenen Bibliotheksdienstes (Verg.Gr. Vb BAT) mit Angestellten ohne abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Personallage im gehobenen Bibliotheksdienst ist im gesamten Bundesgebiet sehr angespannt. Nicht zuletzt durch die Neugründung von Universitäten bzw. Gesamthochschulen bedingt, sind überall Stellen für Diplombibliothekare unbesetzt.

Die Universitätsbibliothek Bremen hat im vergangenen Jahr trotz permanenter Stellenausschreibungen eine große Zahl freier Stellen des gehobenen Bibliotheksdienstes nicht besetzen können, da geeignete Beamte oder Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sich nicht in entsprechender Zahl beworben haben. Es ist sowohl von der Arbeitssituation her als auch aus personalpolitischer Sicht nicht zu vertreten, Stellen über einen längeren Zeitraum unbesetzt zu lassen insbesondere dann, wenn die Tarifpartner geregelt haben, daß derartige Stellen auch mit Angestellten ohne Formalqualifikation besetzt werden können, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben (vergl. Tätigkeitsmerkmal Verg.Gr. Vb BAT Fallgruppe 16, 2. Alternative). Was darunter zu verstehen ist, ist in mehreren Arbeitsgerichts-Prozessen zum Ausdruck gekommen. Diesen Weg ist die Universität Bremen gegangen. Es ist sowohl in personalfürsorgerischer als auch in personalpolitischer Hinsicht richtig. Nicht nur die Universität Bremen, sondern die Freie Hansestadt Bremen als Dienstherr aller in ihrem Dienst stehenden Personen, vertritt das Prinzip der Durchlässigkeit der Laufbahngruppen und praktiziert die Durchlässigkeit dort, wo sie rechtlich zulässig ist.

Es wäre dankenswert, wenn der Verein der Diplombibliothekare seine personalpolitischen Vorstellungen, die dem Durchlässigkeitprinzip entgegenstehen, überprüfen würde und die Richtigkeit der Handhabung in Bremen einsehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. ORR Lemmermann “

b) Antwortschreiben der Kommission v. 12. 6. 73

An die  
Universität Bremen – Personalabteilung –  
Herrn OR Lemmermann  
**28 Bremen**

**Betr.:** Besetzung von Stellen des gehobenen Bibliotheksdienstes

„Sehr geehrter Herr Lemmermann!

Wir kennen die akute Personallage im gehobenen Bibliotheksdienst im Bundesgebiet sehr genau. Gerade diesen neuralgischen Punkt haben wir aus personalpolitischen Gründen in unserem BAT-Entwurf 1972 durch Einführung des Prinzips der Öffnung und Durchlässigkeit der Vergütungsgruppen konsequent berücksichtigt, um auch Bewerbern ohne Formalqualifikation Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu geben.

Darüber hinaus begrüßt die Tarif- und Besoldungskommission des Vereins den an der Universitätsbibliothek Bremen entwickelten „Kriterienkatalog“ für Bewerber ohne Examen für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. für den Dienst an öffentlichen Bibliotheken. Bei Ihrem gegenwärtigen Personalnotstand bietet dieser Katalog eine konkrete, praxisnahe Entscheidungshilfe an und kommt den Bibliotheksanforderungen weitgehen entgegen.

Anbei überreichen wir Ihnen zur Information unseren oben genannten BAT-Entwurf. In der „Vorbemerkung“ finden Sie in Kurzform unsere prospektiv berufs- und bildungspolitische Konzeption skizziert.

Mit freundlichen Grüßen  
Ingeborg Sobottke “

Zu 3 Antwortschreiben der Kommission v. 12. 6. 73

Antwortschreiben der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen des VdDB an den VDB zur Stellungnahme zum BAT-Entwurf 1972 des VdDB

Die Kommission befaßte sich eingehend mit den von ihrer Auffassung abweichenden Standpunkten des VDB, die kurz kritisch beleuchtet werden sollen.

1. Der BAT-Entwurf 1972 des VdDB hat prospektiven Charakter. Er entspricht den Intentionen des Bundesministeriums des Innern und der Arbeitnehmervertretungen nach Vereinheitlichung der unterschiedlichen Bibliothekssparten im dt. Bibliothekswesen und der veränderten Ausgangssituation in Ausbildung, Fortbildung und Tätigkeit (vgl. Vorbemerkung 10). Grundsätzlich haben in diesem Zusammenhang naturgemäß tarifrechtliche Aspekte im Sinne der Wertung von Tätigkeiten den unbestrittenen Vorrang. Laufbahnrechtliche Fragen können nur indirekt und bedingt zum Vergleich betrachtet werden.

2. Zu A:

Der BAT-Entwurf 1972 ist in keiner Weise fixiert „von den Gegebenheiten im Bereich der öffentlichen Büchereien“. Nach jahrelangen Über- bzw. Unterbewertungen einzelner Bibliothekssparten ist es an der Zeit, aus sachlichen und personalpolitischen Gründen die zunehmende Konvergenz von Sach- und Personalproblemen, das greifbare Zusammenwachsen der Systeme zielstrebig zu fördern und zu pflegen. Daher muß auf lange Sicht eine gemeinsame und leistungsgerechte Ausgangsbasis für ein Vergütungs- bzw. Besoldungssystem geschaffen werden, das die bibliothekarischen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche einheitlich in einer Tarifsystematik mit differenzierten Fallgruppen abdeckt (vgl. Vorbemerkung 7).

3. Zu A 2:  
Zentrale Büchereisysteme beispielsweise erfüllen längst die wesentlichen Kriterien einer wissenschaftlichen Bibliothek (vgl. Vorbemerkung 4). Darüberhinaus bestehen in der noch historisch bedingten dt. Bibliothekslandschaft Unterschiede zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken, die aber nicht qualitativer Natur sind (vgl. VDB Beispiel: Benutzerprofil).
4. Zu B 2. 3.:  
Die hohen Ausbildungsvoraussetzungen und der Hochschulabschluß bzw. der Hochschulabschluß (Aufbaustudium) bedeuten eine deutliche Niveauverschiebung nach oben. Diese Merkmale müssen im Vergütungs- und Besoldungssystem einen angemessenen Niederschlag finden. Angesichts dieser Umstände im Bibliotheksbereich sollte der Status einer Sonderlaufbahn angestrebt werden.
5. Zu B 6b:  
Die ausschließliche Beschränkung des Dipl.-Bibliothekars auf „Mitarbeit“ bei schwierigen Aufgaben führt erfahrungsgemäß zur frustrierten, resignierenden Haltung des Ausführungsgehilfen. Damit ergeben sich einerseits unüberwindliche Barrieren für die beruflichen und menschlichen Entfaltungsmöglichkeiten des Dipl.-Bibliothekars, andererseits für den Berufsstand eine bereits spürbare Auszehrung.
6. Zu C:  
Der zitierte Aufgabenkatalog des höheren Dienstes kann heute nach den vielseitigen Erfahrungen in der Praxis mit der hier betonten Ausschließlichkeit nicht mehr aufrechterhalten werden.

S. M u r s c h

### **Öffentliche Sitzung der VdDB-Kommission für Berufs- und Ausbildungsfragen am 12. 6. 73 in Hamburg**

Zur öffentlichen Sitzung erschienen weit mehr Interessenten als erwartet worden waren, sodaß ein größerer Hörsaal gefunden werden mußte, in dem unter den 80 bis 100 Teilnehmern dann – nach Verlesen des Tätigkeitsberichtes der Kommission für 1972/73 – eine lebhaft ausgeprägte Aussprache begann über einige der z. Z. umstrittenen Fragen diplombibliothekarischer Aus- und Weiterbildung. Es ging dabei vor allem um Sinn und Aufgabe des „2. Wissenschaftsfachs“, um Dauer und Inhalt der Praktika, um die verwaltungsinterne Fachhochschule und um die Abgrenzung zu Tätigkeiten der Angehörigen des höheren Dienstes und der Bibliotheksassistenten. Dabei zeigte sich, daß unter den Anwesenden – es waren überwiegend Diplom-Bibliothekare und Studenten an bibliothekarischen Lehrinstituten – die Bandbreite der Ansichten der der übrigen bibliothekarischen Berufsgruppen entsprach. Der Sinn eines 2. Wissenschaftsfachs (neben der z. Z. entstehenden Bibliothekswissenschaft) wurde ebenso energisch infrage gestellt wie – aus den Erfahrungen von „Studienabbrechern“ – hartnäckig verteidigt. Der Vorschlag der VDB-Ausbildungskommission, beide Studiengänge – einen mit und einen ohne ein solches Fach – einzurichten, scheint unter den Diplom-Bibliothekaren eine solide Basis zu haben. Ebenso wurde deutlich, daß die Fragen des Verhältnisses von theoretischer und praktischer Ausbildung sowie die des Status und der Stellung im öffentlichen Dienst weiterer gründlicher Behandlung bedürfen. Was eigentlich Ziel des Praktikums in einer überwiegend theoretischen Ausbildung sein kann, ist möglicherweise in kleinen Kreisen, in der bibliothekarischen Öffentlichkeit aber bisher nicht ausreichend diskutiert worden. (Daran ändert auch der jüngste, in der Festschrift für W. Krieg erschienene Beitrag von Clemens Köttelwesch und Heinz-Georg Halbe

nichts.) Erst nach dieser Zieldiskussion und in engem Zusammenhang mit ihr kann sinnvoll erörtert werden, in welcher Form und in welcher Zeitdauer die Praktika zu durchlaufen seien. Der Fortgang der sich durch das gesamte Bildungswesen hinziehenden Theorie/Praxis-Diskussion ist hier ebenso einzubeziehen wie die verschiedenen Ausformungen, die diese Problematik in verwandten und vergleichbaren Ausbildungsgängen des In- und Auslandes findet und gefunden hat. In der Diskussion wurde deutlich, daß von den die praktische Ausbildung tragenden Bibliotheken nicht genügend getan wird, um die mit der Praktikantenausbildung befaßten Mitarbeiter für ihre Aufgabe freizustellen. Wie wenig die berufsbezogenen Studiengänge bisher in die allgemeine bildungspolitische Diskussion einbezogen wurden, zeigt auch die Abneigung mancher Bibliothekare gegen ein Studium an allgemein zugänglichen Fachhochschulen, ohne Absicherung durch den Beamtenanwärterstatus. Während in Umfragen an der Bayerischen Bibliotheksschule etwas mehr als die Hälfte der befragten Studierenden sich für das Studium an öffentlich zugänglichen Fachhochschulen aussprechen (obwohl sie wußten, daß sie dort auf die allgemeine Studienförderung angewiesen sein würden), hielt es die VDB-Ausbildungskommission für gut, sich „in der gegenwärtigen Situation“ für die verwaltungsinterne Fachhochschule auszusprechen. Alle Anwesenden bedauerten, daß es an einer allgemeinen Unterrichtung über Fortbildungsmöglichkeiten für Diplom-Bibliothekare fehlt. Auf die Notwendigkeit, praxisnahe Ausbildungskurse für alle Ausbilder (Dozenten) einzurichten, wurde hingewiesen.

Friedrich W. Michelsen

### **Landesgruppe Hamburg des VdDB**

Die Landesgruppe Hamburg zählt zur Zeit 120 Mitglieder. Davon sind 42 in der SUB Hamburg und 46 an anderen Bibliotheken beschäftigt. 21 Kollegen sind zur Zeit nicht oder nicht mehr im Dienst, 3 sind Dozenten an der Fachhochschule Hamburg, FB Bibliothekswesen, und bei 8 Mitgliedern ist in der Kartei keine Bibliothek nachgewiesen.

Seit der Amtsübernahme des neuen Beirats im Juli 1972 fanden in Hamburg drei Zusammenkünfte in den Räumen der SUB statt. Die Teilnehmerzahl schwankte jeweils zwischen 20 und 30, wobei beobachtet werden konnte, daß vorwiegend die gleichen Kollegen zu den einzelnen Veranstaltungen kamen. Im Juli 1972 fand ein erstes Zusammentreffen statt, bei dem hauptsächlich über den Modus der künftigen Sitzungen gesprochen wurde. Es wurde u. a. beschlossen, die Zusammenkünfte in Form einer Besichtigung auch in anderen Bibliotheken, vorwiegend in Seminar- und Institutsbibliotheken durchzuführen, um die dortigen Arbeitsabläufe kennenzulernen. Weiterhin sollten Referenten für Vorträge informativen und fortbildenden Inhalts künftig zu einzelnen Versammlungen hinzugezogen werden.

Im Nov. 1972 fand die zweite Zusammenkunft statt, in der der Beirat ausführlich über die Vorstands- und Beiratssitzung am 26./27. Okt. 1972 in Marburg berichtete. Es schloß sich ein Bericht von Herrn Randel an über die Vorbereitung der EDV-Katalogisierung in der SUB.

Die nächste Versammlung konnte wegen Krankheit und Urlaub des Beirats erst am 7. Mai 1973 stattfinden. Es wurde über die Vorstands- und Beiratssitzung am 22. Februar in Mainz berichtet. Anschließend hielt Herr Voigt, Dozent an der Fachhochschule Hamburg, FB Bibl.-Wesen, einen ausführlichen Vortrag über Bibliotheksplanung in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des Bibliotheksplans 73. Danach gab es Möglichkeit zur Fragestellung und Diskussion über dieses im Hinblick auf den Bibliothekskongreß 1973 sehr aktuelle Thema. Leider wurde diese Möglichkeit nur spärlich genutzt.

Die nächste Versammlung wird im Herbst 1973 als Besichtigung im Hamburger Weltwirtschafts-Archiv durchgeführt. Während des Bibliothekskongresses lud der Beirat zwecks Information und Diskussion über berufsspezifische, organisatorische, personelle und fachliche Probleme, die zunehmend innerhalb der Hamburger Universität aktuell geworden sind, alle erreichbaren Dipl.-Bibliothekare und sonstigen bibliothekarischen Angestellten der Instituts- und Seminarbibliotheken ein. Es kamen ungefähr 50 Personen, und man fand es allgemein sehr begrüßenswert, sich auf diese Weise einmal kennenzulernen, denn viele Kollegen sind zum Teil weit verstreut im Hamburger Stadtgebiet relativ isoliert in ihren Bibliotheken. Es konnten einige neue Mitglieder für unseren Verein gewonnen werden.

Gisela Hopp

### Ein Brief aus dem Mitgliederkreis des VdDB

Jürgen Rittinghaus, 56 Wuppertal 1, Reiterstraße 9

Ich möchte eine Stellungnahme zu den Äußerungen des VDB im letzten Rundschreiben abgeben, wie folgt:

1. Im Rundschreiben 1973/2 meint sich der Vorsitzende des VDB wie folgt äußern zu sollen: „Der VdDB hat eine Neufassung seiner Satzung in Aussicht genommen, die seine Eigenständigkeit beinhaltet, so daß von einem Fusionsprozeß gegenwärtig noch nicht die Rede sein kann.“ Dieser Satz ist alles andere als folgerichtig. Eine Fusion kann in der Satzung eines e. V. gar nicht vorgesehen werden. Verschmelzung zweier Vereine kann nur auf zwei Arten geschehen: entweder beide Vereine lösen sich auf und die Mitglieder der beiden Vereine gründen einen neuen Verein, oder einer der beiden Vereine löst sich auf und die Mitglieder treten zum anderen Verein über (vgl. Sauter, Eugen, u. Gerhard Schwyer: Der eingetragene Verein. 7. Aufl. München 1968, S. 138). Daher ist es völlig abwegig, unsere neue Satzung dafür verantwortlich zu machen, daß eine Fusion mit dem VDB vorläufig nicht zu erwarten ist.
2. Zur Stellungnahme des VDB zum BAT-Entwurf des VdDB, abgedruckt im Rundschreiben 1973/2, einige Anmerkungen:

Es ist schön, wenn wissenschaftliche Bibliothekare durch ein abgeschlossenes Fachstudium zu schwierigen bibliothekarischen Fachaufgaben befähigt sind. In der Praxis ist dies jedoch längst nicht immer der Fall, insbesondere dann nicht, wenn Studium und berufliche Tätigkeit stark voneinander abweichen. Aber auch im anderen Fall wird der unmittelbare Wert des abgeschlossenen Fachstudiums für die bibliothekarische Arbeit vom VDB viel zu hoch angesetzt. Von den genannten Tätigkeiten, die angeblich nur vom höheren Dienst verrichtet werden können, werden viele seit Jahren mit Erfolg von Diplombibliothekaren ausgeführt. Mit Gewißheit trifft das zu auf: Leitung der Erwerbung, der Kataloge, der Auskunftsdienste, Klärung schwieriger Benutzungsfälle, Leitung wiss. Spezialbibliotheken und Fachbereichsbibliotheken (der VDB möge nur sein eigenes Jahrbuch einmal daraufhin durchsehen!)

### Betr.: Förderung der Interessen des bibliothekarischen Berufsstandes

Auf Initiative einiger Kollegen aus dem Bereich der öffentlichen Bibliotheken wird nun auch bei der Kreisverwaltung München der Gewerkschaft ÖTV eine Fachgruppe gegründet werden mit dem Ziel, eine gemeinsame Plattform zur Diskussion aller beruflichen Probleme der in Bibliotheken Beschäftigten

zu schaffen und vor allem die Durchsetzung gemeinsamer Forderungen energisch zu betreiben, wie z. B. Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale, Tariffragen etc. – Damit bestünde endlich eine Möglichkeit, über die Grenzen der berufsständischen Vereinigung hinaus in größerem Rahmen auf die Entwicklungen Einfluß zu nehmen, die gerade in unserem Bereich in letzter Zeit z. T. eine Richtung eingeschlagen haben, die bei vielen Kollegen große Unzufriedenheit ausgelöst hat, wenn man nicht gar von einer Sackgasse sprechen kann. Dem abzuwehren sind die verschiedenen Berufsverbände allein nicht in der Lage, da dort zwar diskutiert werden kann, und das meist nur in sehr engem Rahmen, da die Zersplitterung in verschiedenen Sparten oft den Überblick erschwert; Forderungen auch durchzusetzen ist jedoch nur mit Hilfe der Gewerkschaft möglich.

Beamtete Kollegen sind zwar davon nicht unmittelbar betroffen; es ist jedoch bekannt, daß Regulierungen, die von den Gewerkschaften für Arbeiter und Angestellte durchgesetzt werden, in der Folge auch für diese Beschäftigten gültig werden. So wäre es nur gut, wenn sie ihre Vorstellungen auch bereits bei den Vorarbeiten innerhalb der Gewerkschaft einbringen und die Vertretung ihrer Interessen nicht Kollegen überlassen würden, die nur beschränkten Einblick in ihre speziellen Arbeitsbedingungen haben. (Denn an den wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es nun einmal überwiegend Beamtenstellen, während die Mehrzahl der Kollegen an öffentlichen Bibliotheken im Angestelltenverhältnis beschäftigt ist.)

Alle Bibliothekare an Instituten im Kreis München sind also eingeladen, an der Arbeit der Fachgruppe teilzunehmen. Über die Mitgliedschaft nicht-bibliothekarischer Mitarbeiter an Bibliotheken wird noch entschieden werden müssen. – (Noch-) Nichtmitglieder der ÖTV können – ohne Stimmrecht – auch an der konstituierenden Sitzung teilnehmen, um sich zu informieren. Sie findet statt

am Donnerstag, 11. 10. 1973, 19.45 Uhr,  
im DGB-Haus, München 2, Schwanthaler Straße 64,  
Kl. Pavillon-Saal.

(Ein ausführliches Protokoll der vorbereitenden Sitzung kann von Herrn Weber, Städt. Bibliotheken München – F II, 8 München 2, Schwanthalstraße 68, angefordert werden.

S. Mursch

### Bezug des Bibliotheksplans 73 und des KGSt-Gutachtens

Der Bibliotheksplan 73 wird Mitte Juli 1973 in ausreichender Zahl zum Versand bereit stehen. Bestellungen an folgende Anschrift erbeten:

Deutscher Bibliotheksverband  
D – 1000 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 3.

Der Versand von Einzelstücken erfolgt kostenlos; **Pakete werden unfrei** abgesandt.

Das KGSt-Gutachten „Öffentliche Bibliothek“ wird in einer Bibliotheksaufgabe zum Preise von etwa DM 5,- (+ Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer) durch den DBV vertrieben. Bestellungen an die obengenannte Adresse erbeten. Auch das KGSt-Gutachten steht erst im Juli 73 zur Verfügung.

### VDB – Persönliche Nachrichten

Herr Emle van der Vekene (Luxemburg), außerordentliches Mitglied des VDB, erhielt im Rahmen der Festsitzung, die sich an die 72. ordentliche Mitgliederversammlung der Gutenberg-Gesellschaft zu Mainz anschloß, am 25. 6. 1973 die Senatorenwürde der Gutenberg-Gesellschaft in Anerkennung seiner gro-

ßen Verdienste in der Forschung der Buchdruckerkunst, der Buchillustration und des Bucheinbandes.

Neben zahlreichen unselbständigen Veröffentlichungen verdienen folgende Werke das besondere Interesse der Fachkollegen:

1. Bibliographie der Inquisition. Ein Versuch. Hildesheim: Olms 1963. VII, 323 S.
2. Die Luxemburger Drucker und ihre Drucke bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Eine Bio-Bibliographie. Wiesbaden: Harrassowitz 1968. XV, 571 S.
3. Katalog der Inkunabeln der Nationalbibliothek Luxemburg. Luxemburg: Verl. d. Sankt-Paulus-Druckerei 1970. XXI, 81 S.
4. Bemerkenswerte Einbände in der Nationalbibliothek zu Luxemburg. Eine Veröffentlichung der Nationalbibliothek 1973. 148 S. Kunstdruckpapier, 62 Abb. mit 6 Farbtafeln.

Der Verein Deutscher Bibliothekare schließt sich auf diesem Wege der Reihe der Gratulanten an und wünscht Herrn van de Vekene weiterhin eine fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit.  
(Pauer)

### Hinweis für die Mitglieder des VDB

Die Betriebsstatistik 1972 kann von der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Bibliothekare, 84 Regensburg 2, Postfach 409 zum Preis von DM 3,- bezogen werden.

### Veränderungen im VdDB

- Brinkmann, Riathe, früher UB Düsseldorf, jetzt Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
- Delbrück, Beate, früher UB Bonn, jetzt Gesamthochschule Essen, Bibliothekszentrale
- Greiner, Götz, früher MPI f. ausländ. u. internationales Privatrecht, Hamburg, jetzt Lehrinst. f. Dokumentation, Frankfurt
- John, Ute, jetzt Schneider, Ute (weiter UB Saarbrücken)
- Makowski, Gudrun, jetzt Oestrich, Gudrun
- Ortner, Doris, früher UB Bonn, jetzt Gesamthochschule Essen, Bibliothekszentrale
- Peiffer, Elmar, früher UB Saarbrücken, jetzt UB Trier
- Riese-Hildebrandt, Ursula, früher TH Hannover, jetzt Niedersächs. Bibliotheksschule Hannover
- Spittmann, Rosemarie, früher SBPK, jetzt Ibero-amerikan. Inst.
- Töteberg, Ingrid, früher BTU Braunschweig, jetzt TU Berlin
- Ullrich, Hauke, früher TUB Clausthal-Zellerfeld, jetzt Gesamthochschule Siegen, Bibliothekszentrale

### Verstorben

13. 1. 1972 (bisher im Rundschreiben nicht erwähnt)  
Lutsch-Werner, Karin — seit 1. 1. 70 i. R.
4. 6. 1973  
Meyer, Elisabeth — zuletzt i. R.
17. 6. 1973  
Gescher, Anneliese — wegen Krankheit vorzeitig aus der UB Bonn ausgeschieden

### Neue Mitglieder im VdDB

Böse, Brigitte — FU Berlin, Fachbereich 10, Betriebswirtschaftl. Bibliothek

Harwardt, Margrit — Forschungsanst. d. Bundeswehr f. Wasserschall- und Geophysik, Kiel

Höffgen, Johanna — Germanisches Nationalmuseum Nürnberg

Jasper, Ellen — HBZ Köln

Moellers, Elke — Niedersächs. SuUB Göttingen

Müller, Ute — UB Saarbrücken

### Neue Mitglieder im VDB

Arnold, Robert  
Babendreier, Jürgen  
Barkmeijer, Francois  
Bilabel, Roland  
Coing, Marga  
Dr. Degen, E.-M.  
Dr. Dumke, Isolde  
Ehrle, Peter  
Feddersen, Karin  
Dr. Galsterer, Brigitte  
Hoffmann, Heinz-Werner  
Dr. Neuhaus, Günter O.  
Oschatz, Paul-Michael  
Schubel, Bärbel  
Dr. Schultze, Hans  
Dr. Stegmaier, Günter  
Ziska, Horst

### Kollegenpublikationen (VdDB)

- Kursaw, Günter: Erfahrungen bei einer Bestands- und Katalogrevision in einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek. Aus: Mitteilungen der Gesellschaft für Bibliothekswesen und Dokumentation des Landbaues. H. 16. 1972. S. 37-44.
- Redlich, May: Die deutschbaltische kirchliche Arbeit — Ursprung und gegenwärtiger Stand. — Düsseldorf: Verl. „Unser Weg“ (1973). 80 S.  
8<sup>o</sup> — (Die Unverlierbarkeit evangelischen Kirchentums aus dem Osten. Bd 2, H. 3.)
- Samulski, Peter: Abkürzungsverzeichnis. Mit e. bibliograph. Zsstellg samt Schlagwortreg. —  
DFW — Dokumentaton Information. Jg. 21. 1973, Sonderh. April. IV, 40 S. 4<sup>o</sup>
- Samulski, Peter: TROWI und seine Anhänger. Der Einsatz v. Elektrofahrzeugen in d. Flächenmagazinen d. UB.  
Aus: Universitätsbibliothek Münster. Bibliotheksnachrichten. Nr. 154. 1973. S. 3-7.

### Stellenangebote

#### Mitarbeiter für das DFG-Projekt „Buchbearbeitung an zentralen Hochschulbibliotheken“ gesucht

Die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin führt im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine Untersuchung über Arbeitsabläufe an zentralen Hochschulbibliotheken durch. Damit erfährt das kürzlich abgeschlossene Projekt „Personalbedarfsermittlung und Personaleinsatz in dezentralen Bibliotheken im Hochschulbereich“ in gewissem Sinne seine Fortsetzung. Eine Arbeitsgruppe von drei Mitarbeitern wird an mindestens 10 Hochschulorten der Bundesrepublik Arbeits- und Organisationsuntersuchungen vornehmen. Das Projekt soll im Herbst 1973 oder mit Beginn des Jahres 1974 starten und zwei Jahre dauern.

Gesucht wird ein mit Geschäftsabläufen vertrauter Diplombibliothekar – gleich welchen Geschlechts – der Freude an einer abwechslungsreichen Tätigkeit auf einem Gebiet hat, das etwas außerhalb der Routinearbeit liegt. Es müssen mit Hilfe von vorbereiteten Erfassungsbögen Abläufe, Tätigkeiten und Arbeitsplätze beschrieben und später die erhobenen Daten in einem wissenschaftlichen Bericht ausgewertet werden. Hier soll die Erfahrung der Diplombibliothekare in ihrer täglichen Arbeit genügend Berücksichtigung finden. Selbstverständlich ist eine Einführung in die Erfassungstechnik im Zeitplan vorgesehen.

Geboten wird eine Bezahlung nach BAT IVa oder III, wobei sich die Übernahme an die Universitätsbibliothek TUB unter Umständen ermöglichen läßt.

Wer Interesse an dieser für das Bibliothekswesen wichtigen Arbeit hat und nähere Auskünfte wünscht, wende sich bitte an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin, 1 Berlin 12, Straße des 17. Juni 135.

Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, 69 Heidelberg, Keplerstraße 87 1 × A 10

Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts 1 × A 11 / A 12  
Stellenzulage für Beamte bei den obersten Bundesbehörden (Arbeitsgebiet: Gesetzesdokumentation und Parlamentaria)

(Bewerbungen an: Präsident des Bundesverfassungsgerichts, 75 Karlsruhe 1, Schloßbezirk 3)

---

### **Stellengesuch**

Diplombibliothekarin (A 11) 40 Jahre, gute Berufserfahrungen, insbesondere bei Spezial- und Behördenbibliotheken, möchte sich im Großraum Bonn verändern.

---